## Festsetzung der Mutterschutzfrist Handreichung für die Schulleitungen

Rechtsgrundlagen für die Beschäftigungsverbote (Mutterschutzfrist) sind das **Mutterschutzgesetz** (Angestellte) sowie die **Mutterschutzverordnung** (Beamtinnen). Trotz der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gelten für Beamtinnen und Angestellte die gleichen Schutzfristen.

### 1. Anzeige der Schwangerschaft durch die Lehrkraft

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich formlos erfolgen. Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### 2. Schutzfristen

• In den letzten 6 Wochen vor der Entbindung ist die Beschäftigung einer Lehrkraft unzulässig, es sei denn, dass sie sich ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

 Nach der Entbindung beträgt die Schutzfrist einheitlich 8 Wochen. Anders als bei der Schutzfrist vor der Geburt ist eine freiwillige Arbeitsleistung rechtlich nicht zulässig.

Bei Früh- u. Mehrlingsgeburten beträgt die Schutzfrist 12 Wochen .

Die Schutzfristen von 8 bzw. 12 Wochen verlängern sich zusätzlich um die Zahl der Tage, um die die Entbindung vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt ist. Die Schutzfristen vor und nach der Geburt müssen zusammen immer mindestens 14 Wochen (18 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten) betragen.

Unter einer "Frühgeburt" im medizinischen Sinne ist eine Entbindung zu verstehen, bei der das Kind ein **Geburtsgewicht unter 2500 g** hat oder bei der das Kind wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf. Maßgeblich ist die ärztliche Bescheinigung

## 3. Berechnung der Mutterschutzfrist

#### Schutzfrist vor der Geburt

- Ausgangspunkt der Berechnung ist der mutmaßliche Tag der Entbindung, wie er in der ärztlichen Bescheinigung angegeben ist. Ausgehend von diesem Termin ist die Schutzfrist von 6 Wochen vor der Geburt zu berechnen.
- Der Tag des Beginns der Schutzfrist entspricht in der Benennung (z.B. Donnerstag) dem Tag des Entbindungstermin laut der Bescheinigung (im Beispielsfall ebenfalls Donnerstag).

#### Schutzfrist nach der Geburt

Liegt der tatsächliche Entbindungstermin vor dem Termin, der in der Schwangerschaftsbescheinigung genannt ist, werden die "entgangenen" Tage der Schutzfrist an die Schutzfrist nach der Geburt angehängt.

Das reguläre Ende der Mutterschutzfrist liegt 8 Wochen nach dem Entbindungstermin.



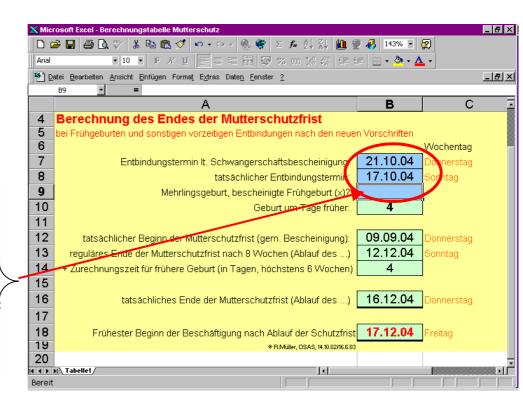
Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf 12 Wochen.

# Nutzen Sie für die Berechnung die Tabellenkalkulation, die wir Ihnen ebenfalls per Mail übermittelt haben.

Eintragungen müssen Sie in den blau unterlegten **Feldern** vornehmen:

Folgende Eingaben sind erforderlich

- Entbindungstermin It.
   Schwangerschaftsbescheinigung
- tatsächlicher Entbindungstermin
- Mehrlingsgeburt, bescheinigte Frühgeburt Fügen Sie hier ein X ein, sofern eine Frühoder Mehrlingsgeburt vorliegt. Das Programm berechnet dann die 12wöchige Frist.



4. Verfahren.

Berechnen Sie die Schutzfrist mit dem beigefügten Programm und händigen Sie der Lehrkraft eine Mehrfertigung der Berechnung aus.

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden währen der Mutterschutzfrist weiter besoldet. Demgegenüber sind Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in der Regel bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Sie erhalten für die Zeit der Schutzfristen und den Entbindungstag Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Für den Zeitraum, für den Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, erhält die Lehrkraft einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Mutterschaftsgeld und dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei abgerechneten Kalendermonat. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass die Schutzfrist von Angestellten unverzüglich dem Landesamt für Besoldung und Versorgung gemeldet wird.

#### Weiterführende Hinweise:

Gewerbeaufsicht

http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/Fach-Infos/Fachinfos.html

Landesamt für Besoldung und Versorgung (aktuelle Formulare, Hinweise) <a href="http://www.lbv.bwl.de">http://www.lbv.bwl.de</a>T

September	Oktober	Nov	Dez
1. Mi	1. Fr	1. Mo	1. Mi
2. Do	2. Sa	2. Di	2. Do
3. Fr	3. So	3. Mi	3. Fr
4. Sa	4. Mo	4. Do	4. Sa
5. So	5. Di	5. Fr	5. So
6. Mo	6. Mi	6. Sa	6. Mo
7. Di	7. Do	7. So	7. Di
8. Mi	8. Fr	8. Mo	8. Mi
9. Do	9. Sa	9. Di	9. Do
Beginn der Mutter- schutzfrist			
10. Fr	10. So	10. Mi	10. Fr
11. Sa	11. Mo	11. Do	11. Sa
12. So	12. Di	12. Fr	12. So Reguläres Ende der Mutterschutzfrist
13. Mo	13. Mi	13. Sa	3 Mo
14. Di	14. Do	14. So	14. Di + <b>4 Tage</b>
15. Mi	15. Fr	15. Mo	15. Mi
16. Do	16 Sa	16, Di	16. Do
l \			Ende der Mutter- schutzsfrist
17. Fr	17. So  Tatsächlicher Entbindungstermin	17. Mi	17. Fr
18. Sa	18. Mo	18 Do	18. Sa
19. So	19. Di	19. Fr	19. So
20. Mo	20. Mi	20. Sa	20. Mo
21. Di	<b>21. Do</b> Entbindungstermin lt. Bescheinigung	21. So	21. Di
22. Mi	22. Fr.	22. Mo	22. Mi
23. Do	23. Sa	23. Di	23. Do:
24. Fr	24. So	24. Mi	24. Fr
25. Sa	25. Mo	25. Do	25. Sa
26. So	26. Di	26. Fr	26. So
27. Mo	27. Mi	27. Sa	27. Mo
28. Di	28. Do:	28. So	28. Di
29. Mi	29. Fr	29. Mo	29. Mi
30. Do	30 . Sa	30. Di	30. Do
	31. So		31. Fr